

# Die sozialen Folgen der Rechtschreibreformen

## Von der Willkür der Schreibreform zur Willkür der Schreibenden

Erwin Quambusch<sup>1</sup>

Für die Begründung und Veränderung sozialer Beziehungen werden unter den komplizierten gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart gut differenzierende und leicht verständliche Formen der schriftlichen Kommunikation benötigt. Indem die Kultusministerien in das von der Sprachgemeinschaft geschaffene System der Rechtschreibung eingegriffen, neue Schreibregeln eingeführt, diese z. T. wieder aufgehoben, zum großen Teil aber mit Wirkung ab August 2006 in alternative Schreibweisen für den Schulgebrauch umgewandelt haben, haben sie nicht nur das Prinzip der Einheitlichkeit des Schreibens erschüttert, sondern auch zu einer Schreibkultur der Beliebigkeit beigetragen. Der Vorgang ist gravierend, weil ohnehin das Schreiben ohne Bindung an feste Regeln im Vordringen begriffen ist. Es kommt den verminderten Bildungsmöglichkeiten und -erwartungen in Schule und Elternhaus entgegen. Sollte sich das Schreiben nach Belieben durchsetzen, wäre es gleichwohl von der Gesetzeslage gedeckt; denn diese gebietet, in den Schulen wie auch in den Behörden jenen Regeln zu folgen, die in der Sprachgemeinschaft überwiegend akzeptiert sind.

### A. Rechtliche Aspekte einer staatlich oktroyierten Reform

#### I. Die unzulässige Ignoranz gegenüber der Sprachgemeinschaft

Die Zustimmung der deutschen Bevölkerung zu den Rechtschreibreformen von 1996 und 2004 war zuletzt auf 8 % gesunken,<sup>2</sup> und den Kultusministern war längst klar geworden, daß die Reform falsch war.<sup>3</sup> Diese Feststellungen beantworten allerdings nicht die Frage, welche Schreibweisen heute richtig sind. Dabei soll hier nur die Richtigkeit im Rechtssinne interessieren. Um eine zuverlässige Antwort zu finden, soll zunächst geklärt werden, warum es rechtlich unzulässig war, in den Schulen und Behörden Änderungen der Rechtschreibung einzuführen.

In den Schulen müssen diejenigen Schreibweisen vermittelt werden, die überwiegend von der Sprachgemeinschaft für zulässig gehalten werden. Das ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesverfassun-

gen und der Schulgesetze. Dort wird z.B. darauf abgehoben, den Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie ihre Ausdrucksmöglichkeiten entfalten und sich im Berufsleben behaupten können (so z. B. § 2 Abs. 1 NSchG). Sind die gesetzlichen Anweisungen weniger konkret, kann nichts anderes gelten. Wo etwa „die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten“ zu den wesentlichen Zielen der Schule bestimmt werden (§ 2 Abs. 1 S. 4 ThürSchulG), können diese Ziele nur auf Lerngegenstände bezogen sein, die die Schüler befähigen, sich in der real existierenden Umgebung zu rechtzufinden. In diesem wie in jenem Falle wäre die Vermittlung einer speziellen Schulrechtschreibung ungeeignet. Wo nur unspezifisch verlangt wird, der junge Mensch sei zu sozialem Handeln (Art. 7 Abs. 1 LV NRW) oder zu beruflicher Bewährung (Art. 12 Abs. 1 LV BW) zu erziehen, läßt sich hieraus ebenfalls keine Ermächtigung zur Ignoranz gegenüber den Schreibweisen herleiten, die von der Sprachgemeinschaft entwickelt worden sind. Es gilt also das Prinzip, nach dem der Staat in der Schule zu vermitteln hat, was er außerhalb der Schule vorgefunden hat.

Ist somit der Staat darauf festgelegt, die von ihm vorgefundene Rechtschreibung zu lehren, so bedeutet dies nicht, ihm fehle im sprachlichen Bereich der Erziehungsauftrag;<sup>4</sup> es bedeutet nur, daß er – solange ihm das Gesetz nicht weitergehende Möglichkeiten erschließt – seinen Erziehungsauftrag prinzipiell auf die pädagogisch organisierte Vermittlung der vorgefundenen allgemeinen Schreibregeln zu beschränken hat, ähnlich, wie er das Einmaleins in der vorgefundenen Form zu akzeptieren und zu lehren hat. Die vom Staat wahrzunehmende Aufgabe umfaßt die Auswahl des Stoffes ebenso wie die Möglichkeit, sich an der Pflege der Sprache zu beteiligen. Die Vorgaben der Sprachgemeinschaft umzusetzen bedeutet daher auch, dafür sorgen zu dürfen und zu sollen, daß die Möglichkeiten der Sprachkultur ausgeschöpft werden, also z. B. klare Begriffe gegenüber unklaren bevorzugt werden. Insofern ist die staatliche Bildungsarbeit der Erziehung der Eltern vergleichbar, die die Veränderungsansätze im kindlichen Verhalten wohlwollend oder mißbilligend begleitet.

Dafür aber, daß staatlicherseits abweichend von den gebräuchlichen Regeln neue Schulschreibweisen eingeführt werden dürften, läßt sich aus dem geltenden Recht keine Ermächtigung entnehmen. Während demnach Reformschreibweisen, die den allgemeinen Schreibregeln widersprechen, in der Schule nicht rechtens sein können, können sie auch nicht bewirken, daß die herkömmlichen Schreibregeln in der Schule als falsch behandelt werden.<sup>5</sup> Die Unterrichtung der staatlichen Reformregelungen ist

1 Prof. Dr. Erwin Quambusch, Trakehner Weg 50, 48308 Senden.

2 Institut für Demoskopie Allensbach, zit. n. Der Spiegel 1/2006, S. 125.

3 Wanka, brandenburgische Kultusministerin, Der Spiegel, a. a. O., S. 132.

4 Der dem Staat unstreitig zusteht; vgl. z. B. BVerfGE 34, 165 (183).

5 So folgerichtig OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.9.2005, Az.: 13 MC 214/05.

also mit dem heute geltendem Recht nicht vereinbar. Allerdings folgt daraus nicht automatisch, rechtmäßig seien nur die vor 1996 angewandten herkömmlichen Schreibregeln. Vielmehr sind rechtmäßig jene Schreibweisen, die allgemein von der Sprachgemeinschaft als richtig angesehen werden, auch solche, die evtl. aus dem Fundus der reformierten Regeln übernommen und allgemein akzeptiert worden sind. Ob es derartige Schreibweisen gibt, kann nicht zuverlässig festgestellt werden, ist aber mit Rücksicht auf die beinahe totale Ablehnung der Reform eher nicht zu vermuten.

## II. Symptome rechtsstaatlicher Verwahrlosung

Die Kultusminister haben bei der Verfolgung der Reformvorstellungen nicht auf die Anwendung des geltenden Rechts, sondern von vornherein auf die normative Kraft vollendeter Tatsachen gesetzt.<sup>6</sup> Demgemäß hat z. B. das hessische Kultusministerium Texte, die für die Veröffentlichung in Schulbüchern bestimmt sind, ohne Genehmigung der Verfasser orthographisch abändern lassen und von den Verlagen verlangt, sie in dieser Fassung zu drucken.<sup>7</sup> Autoren, die ein Schulbuch nicht in der neuen Schulschreibung verfassen wollten, mußten etwa mit folgender Reaktion des Verlags rechnen: „Aus genehmigungsrechtlichen Gründen dürfen nur Schulbücher auf den Markt kommen, die mit der Rechtschreibreform übereinstimmen ... Versuche, diese Bestimmung zu relativieren, bleiben bei der bayerischen Staatsregierung erfolglos.“<sup>8</sup>

Die Schaffung vollendeter Tatsachen unter Mißachtung der Sprachgemeinschaft widerspricht nicht nur der landesrechtlichen Gesetzeslage, sondern sie entbehrt auch der parlamentsgesetzlichen Ermächtigung. Entgegen der Ansicht des BVerfG<sup>9</sup> läßt sie sich nicht den Schulgesetzen entnehmen. Indem die Schulgesetze grob den Erziehungsauftrag der Schule umreißen, legitimieren sie damit nicht die Schulministerien, Schreibregeln der Sprachgemeinschaft und gebräuchliche Wörter abschaffen zu dürfen. Sollte das BVerfG insofern die Schulgesetze anders interpretieren wollen, so wäre dem entgegenzuhalten, daß es hierzu keine Kompetenz besitzt. Dessen ungeachtet hat das BVerfG selbst wiederholt betont, daß wesentliche Entscheidungen nicht den Regelungen durch die Schulverwaltung überlassen werden dürfen.<sup>10</sup> Die Umgestaltung der Schreibregeln ist aber schon allein deswegen eine wesentliche Entscheidung, weil unstreitig das Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG beeinträchtigt ist.<sup>11</sup> Die Sprachkompetenz der Eltern ist an den überkommenen Regeln der Sprachgemeinschaft orientiert und kann nicht als Derivat kultusbürokratischer Verwaltungsvorschriften verstanden werden.

Daß mit der fragwürdigen Haltung des BVerfG die Exekutive zu absolutistischen Verhaltensweisen ermuntert wird, liegt auf der Hand. Diese haben sich etwa darin geäußert, daß die ministeriellen Vorgaben zum Stand der Schreibreform bis zur Beanstandung durch das OVG Lüneburg<sup>12</sup> nicht einmal mehr veröffentlicht wurden, jedenfalls nicht in allen Ländern. Auch für den Fall, daß die Reformen überhaupt durch Verwaltungsvorschriften angeordnet werden könnten, wäre deren Veröffentlichung in einem amtlichen Verkündungsblatt aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar, zumal sie offenbar für unbestimmte Zeit und für einen wechselnden Kreis von Adressaten gelten und im übrigen mittelbar sogar Außenwirkung erlangen sollen.<sup>13</sup> Folglich wird den Lehrern die Unterrichtung neuer Schreibregeln abverlangt, obwohl sie nicht einmal abschätzen können, ob ihre Gehorsamspflicht auch in solchen Fällen gefordert ist, in denen die ministeriellen Erwartungen nicht veröffentlicht worden sind.

Eine Ermächtigung zur Umgestaltung des Schreibunterrichts müßte zudem hinreichend konkret sein. Die oben angeführten schulrechtlichen Normen machen auf Anhieb deutlich, daß solche gesetzlichen Grundlagen nicht vorliegen. Insofern kann nichts anderes gelten als in dem vom BVerfG entschiedenen Fall, in dem der Staat ohne konkrete parlamentsgesetzliche Ermächtigung in die Grundrechte einer Lehrerin eingreifen wollte, um sie zum Verzicht auf die glaubensgesteuerte Präsentation ihres Kopftuches zu veranlassen.<sup>14</sup> Indem das BVerfG in Bezug auf den Rechtschreibunterricht gemeint hat, den Staat von der Notwendigkeit der konkreten parlamentsgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage freistellen zu dürfen, vernachlässigt es also auch insofern seine eigenen Maßstäbe.

## III. Die rechtswidrig reformierte Amtssprache

Daß das geltende Recht unter Rückgriff auf die Übung der Sprachgemeinschaft zu ermitteln ist, wird ebenfalls deutlich, wenn man nach den Schreibregeln fragt, die in den Behörden anzuwenden sind. Die Frage liegt auch deshalb nahe, weil nach der sogenannten Wiener Absichtserklärung<sup>15</sup> die Rechtschreibung von 1996 nicht nur in den Schulen, sondern auch in der öffentlichen Verwaltung umgesetzt werden sollte. Die Wiener Absichtserklärung trifft hier auf die Regelung, nach der die Amtssprache deutsch ist. Diese Verfahrensvorschrift, wie sie u. a. in den §§ 23 Abs. 1 VwVfG, 19 Abs. 1 SGB X festgelegt ist, nimmt Bezug auf die im Geltungsbereich der deutschen Gesetze vorgefundene Sprache, die hier als allgemein gesprochene und geschriebene Sprache gebräuchlich ist.

Da „deutsch“ im Sinne der Verfahrensgesetze ein unbestimmter Begriff ist, sind die Behörden gehalten, die richtige Begriffsbestimmung zu finden. Würde diese die Reformschreibweisen mitumfassen, so dürfte die Verwaltung auch Schreibweisen jenseits der allgemeinen Schreibpraxis pflegen. Obschon der neuen Rechtschreibung nicht die Verwandtschaft zur allgemein geübten deutschen Schreibpraxis abgesprochen werden kann, so konfrontiert sie die Bürger doch mit unakzeptierten Schreibweisen. Der Gesetzgeber hat aber offensichtlich nicht gemeint, die Verwaltung könne die Schreibregeln nach eigenem Gutdünken festlegen. Jedenfalls hat er die

6 Vgl. z. B. Der Spiegel, a. a. O., S. 126.

7 Kunze, Mut 11/2005, S. 73; Ickler, FAZ 2006, S. 37.

8 Zit. n. Rütters, FAZ v. 23. 12. 2002, S. 8.

9 E 98, 218, LS 3.

10 BVerfGE 40, 237 (249); 58, 257 (268 f.).

11 Das wird vom BVerfG nicht anders gesehen; vgl. E 98, 218 (244 d., 252 f.); grundlegend E 47, 46 (79).

12 A. a. O.

13 Vgl. auch VGH Mannheim, ESVGH 23, 90 (96).

14 Hierzu Quambusch, VR 2004, 157 (160 f.).

15 BAnz. v. 31. 10. 1996, Nr. 205 a, Vorwort.

Verwaltung nicht ermächtigt, sich an der Ablösung der von der Sprachgemeinschaft entwickelten Schreibregeln zu beteiligen.

Was als deutsch zu gelten hat, bestimmt folglich auch insofern allein die Sprachgemeinschaft, und darauf, was sie festgelegt hat, muß sie Verwaltung zurückgreifen. Hieran ändern weder Absichtserklärungen noch KMK-Beschlüsse, noch interne Organisationsnormen etwas. Selbst für den Fall, daß sich für die oft gebrauchte soziale Erwägung, Vorbild für die Schulkinder sein zu wollen, noch irgendwie andeutungsweise ein Rechtsgrund finden ließe, wäre dieser nicht nutzbar, weil die Schulschreibweisen, die den Maßstäben der Sprachgemeinschaft widersprechen, nach den bisherigen Feststellungen den Schülern eher schaden als nutzen.<sup>16</sup>

#### IV. Einstweilen keine neue Rechtslage durch vollendete Tatsachen

Da sowohl bei der Schul- als auch bei der Behörden-schreibung die Schreibgewohnheiten der Sprachgemeinschaft das Kriterium für die Rechtmäßigkeit sind, kann man die Frage aufwerfen, welche Rechtslage eingetreten wäre, wenn die Sprachgemeinschaft den Reformschreibweisen von 1996 spontan gefolgt wäre. In diesem Fall hätte sich zwar am rechtswidrigen Zustandekommen der neuen Schreibvorschriften nichts geändert, aber der Fehler würde sich nicht mehr auswirken, sobald das Schreibverhalten der Sprachgemeinschaft nachträglich mit der Neuerung deckungsgleich geworden wäre. Eine solche Situation ist aber nicht eingetreten, und daß sie eintreten würde, konnte allenfalls vorübergehend und kurzfristig vermutet werden. Folglich bleibt der Staat gehalten, die ihm von der Sprachgemeinschaft vorgegebenen Regeln zu respektieren.

Diese Konsequenz ist auch auf die Reform von 2006 anzuwenden. Dem Staat fehlt zur Zeit die rechtliche Basis, um in die Position einrücken zu dürfen, die die Sprachgemeinschaft nach geltendem Recht bereits besetzt hat. Erteilen die Kultusbehörden demgegenüber den Lehrern die Weisung, Schreibweisen zu unterrichten, die nicht allgemein akzeptiert sind, so löst dies die Remonstrationspflicht i. S. v. § 38 Abs. 2 BRRG aus (wobei freilich davon auszugehen ist, daß die Lehrerschaft dieser Pflicht so wenig entsprechen dürfte, wie ihr die Beamten-schaft im allgemeinen entspricht).

Die Rechtsmängel der Rechtschreibreform können auch nicht ausgeräumt werden, indem sich der Staat an einer Fiktion vom künftig richtigen Schreiben (nach selbstgeschaffenen ungesetzlichen Regeln) orientiert. Das OVG SH<sup>17</sup> hat gemeint, man könne vorwegnehmen, daß die Unterrichtung staatlicherseits festgelegter neuer Regeln mittels der Erwartung möglich sei, die neuen Regeln würden sich durchsetzen. Das OVG SH hat damit

sogar das BVerwG<sup>18</sup> dazu verleitet, „richtiges Schreiben der deutschen Sprache“ nach den staatlich bestimmten Regeln (also den neuen Verwaltungsvorschriften) ebenso für möglich zu halten wie nach den bislang vorgefundenen Regeln. Derartige Entscheidungen folgen dem Münchhausen-Prinzip; der Reformunterricht soll aus dem Sumpf gegenwärtiger Rechtswidrigkeit gezogen werden, indem an die gedanklich vorgezogene Wirksamkeit eines imaginären neuen Rechts geglaubt wird.<sup>19</sup> Zum Spott besteht indessen kein Anlaß; denn letzten Endes ermuntert die eine wie die andere Entscheidung die Ministerialbürokratie, die Schaffung vollendeter Tatsachen als rechtlich gleichwertig mit der Befolgung des geltenden Rechts zu behandeln. Die vorfindbaren sprachlichen Maßstäbe werden als ersetzbar angesehen und demgemäß auch tatsächlich zu ersetzen versucht, indem der Staat sich der Kinder und der Schulbuchverlage bedient, um der Sprachgemeinschaft die maßstabsetzende Funktion zu entwinden.

Dieser Vorgehensweise können die Schüler einen klagbaren Anspruch entgegensetzen, die alte Rechtschreibung zum Gegenstand des Schulunterrichts zu machen. Ein solcher Anspruch könnte, sofern nicht ein als Verwaltungsakt angreifbares Zeugnis betroffen ist, mittels der Allgemeinen Leistungsklage sowie in dem einen wie dem anderen Fall vorläufig mittels eines Antrags auf einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) durchgesetzt werden. Die Bürger, mit denen die Verwaltung nicht mehr in der gewohnten Rechtschreibung kommuniziert, können jedoch deswegen nicht den Rechtsweg beschreiten; denn die isolierte Verfolgung eines Verfahrensrechts wird allgemein nicht für möglich gehalten.<sup>20</sup> Im übrigen liegt das Interesse des Bürgers beim Inhalt der getroffenen Sachentscheidung, so daß er wegen der Schreibweisen, die zur Niederschrift verwendet worden sind, nicht einmal von seinem Recht der Gegenvorstellung Gebrauch machen dürfte.

#### V. Die Reform von 2006

Nachdem die rechtswidrige Reform von 1996 durch die Reform von 2006 auf einen Rest reduziert worden ist, gilt das oben Gesagte in Bezug auf den Reformrest. Hierfür spricht angesichts fehlender demoskopischer Erhebungen allerdings nur die Vermutung. Indessen spricht einstweilen nichts dafür, daß der Reformrest die erforderliche Billigung durch die Sprachgemeinschaft findet. Die verbliebene Reform ist zwar von „Unsinnentscheidungen“ (Wanka)<sup>21</sup> befreit worden, vielleicht sogar von den meisten; hieraus läßt sich aber nicht der Schluß herleiten, unkorrigiert gebliebene „Unsinnentscheidungen“ könnten schon deshalb von der Sprachgemeinschaft akzeptiert werden, weil sie nun nicht mehr so oft auffallen wie zuvor. Gegen die Rechtmäßigkeit des Reformrestes spricht insbesondere, daß nunmehr Schreibvarianten vorgesehen sind, die neben den bisher von der Sprachgemeinschaft gepflegten Schreibweisen erlaubt sein sollen. Es handelt sich um Reformschreibweisen, die nun deklariert als Varianten, offenbar vor der allgemeinen Ablehnung bewahrt werden sollen, die der Reform entgegengebracht wird.

Worum es geht, mag folgendes Beispiel verdeutlichen: Ein Abiturient von 2006 hat etwa das Wort „kennen-

16 Hiervon ist sogar hinsichtlich der oft als hinnehmbar angesehenen reformierten ss-Schreibung auszugehen; vgl. Der Spiegel, a. a. O., S. 126.

17 DVBl. 1997, 1193.

18 E 108, 355 (357).

19 Sinngemäß ebenso OVG Lüneburg, a. a. O., so wie bereits früher Roth, Bayer.VBl. 1999, 257 (260).

20 Vgl. etwa BVerwG, NVwZ 1994, 689.

21 Wanka, FAZ v. 3.3.2006, S. 1; vgl. auch oben Fn. 3.

lernen“ in der Grundschule zusammenzuschreiben gelernt. Nach seinem Wechsel zum Gymnasium sollte nach dem Wechsel der schulischen Rechtschreibung das Wort getrennt als „kennen lernen“ geschrieben werden. Das bedeutet nach herkömmlichem Verständnis, daß man das Kennen lernt. Da die Menschen das aber i. d. R. nicht meinten, schrieben sie weiterhin überwiegend „kennenlernen“ zusammen. Schriebe der Schüler in der Abiturprüfung ebenso, so wäre dies nach den Vorstellungen der Ministerialbürokratie (außerhalb Bayerns und Nordrhein-Westfalens) vorübergehend falsch, jedoch nach Einführung der neuen Reform zur Rechtschreibreform schon ab dem 1.8.2006 richtig. Richtig wäre aber zugleich die Variante, das Wort getrennt zu schreiben. Demgemäß steht es ebenso im Belieben des Schülers, seine Schule als „allgemeinbildend“ oder als „allgemein bildend“ oder einen Menschen als „schwerbehindert“ oder als „schwer behindert“ zu bezeichnen. Sind beide Varianten zulässig, so wird darauf verzichtet, den Bedeutungsunterschied sprachlich abzubilden.

Daß die Nutzung der Differenzierungsmöglichkeit ins Belieben gestellt sein und mithin an einem wesentlichen Teil der Reform festgehalten werden sollte, dürfte zur Zeit nicht auf die hier rechtlich vorauszusetzende Akzeptanz der Sprachgemeinschaft treffen; denn die Akzeptanz würde Zustimmung zur Verunklarung bedeuten. Schon die erste Reform war aber gerade deswegen auf allgemeine Ablehnung gestoßen, weil sie die Bedeutungsunterschiede vernachlässigt hatte. Eine andere Frage ist es jedoch, ob die Sprachgemeinschaft künftig im gleichen Umfang wie bisher an der Abbildung der Bedeutungsunterschiede festhalten wird.

## B. Die Hinwendung zur Beliebigkeit

### I. Die Autorität der Rechtschreibprogramme

Da inzwischen das Rechtschreibprogramm zu einer heimlichen Autorität aufgestiegen ist, vermag es eigene Maßstäbe zu setzen. Es gibt jene Schreibweisen vor, die jeweils bei der Erstellung des Programms den aktuellen Vorstellungen der Schulministerien entsprochen haben. Diese werden nach der eingangs zitierten Erhebung von den Schreibenden zwar generell nicht gutgeheißen, aber daran scheitert nicht die Verwendung der Rechtschreibprogramme. Man muß mit ihnen „zu Recht kommen“; denn sie „Preis zu geben“ liegt schon aus technischen Gründen nicht nahe und wäre auch unpraktisch, weil das Schreiben ohne Programm eine „aufwändige“ individuelle Kontrolle erfordern würde. Die Rechtschreibprogramme gewährleisten also den Schreibenden ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, wenngleich nach zum Teil fremdartig anmutenden Regeln.

Diese Zuverlässigkeit ist allerdings insofern nicht gegeben, als das Rechtschreibprogramm nicht die Regeln für die Zeichensetzung beherrscht. Wie ein Autofahrer, dessen Navigator defekt ist, versuchen muß, trotzdem sein Ziel irgendwie zu erreichen, so sieht sich der an das Programm gewöhnte Schreiber gehalten, die lückenhafte

Anleitung hinsichtlich der Satzzeichen nach Gutdünken zu ergänzen. Die Unvollkommenheit des Programms begünstigt das Durchwursteln, und da es nicht der Schreibende, sondern das Programm ist, dem hier die Defizite zugeschrieben werden können, erscheint das Durchwursteln auch folgerichtig und gerechtfertigt. Das dürfte in etwa die Logik sein, die dazu geführt hat, daß die Rechtschreibprogramme zu einer Rechtschreibung nach Belieben beitragen.

### II. Die neue Situation der Schüler

Ob es der Sprachgemeinschaft aus eigener Kraft gelingen kann, in absehbarer Zeit zu einheitlichen Schreibweisen zurückzufinden, dürfte entscheidend davon abhängen, mit welcher Einstellung sich die Verantwortlichen im Bildungs- und Erziehungsgeschehen der Aufgabe stellen werden, dem Schreiben nach Gutdünken entgegenzutreten. Die Möglichkeiten hierfür sind minimal. Geht man einmal davon aus, daß die Schulbürokratie auch in Zukunft nicht im nennenswerten Umfang im Klagewege dazu angehalten werden wird, dem Unterricht die alte Rechtschreibung zugrunde zu legen, so ergibt sich eine neue Sicht der Verhältnisse. Indem die Schüler nunmehr lernen, in Varianten schreiben zu dürfen, kommen die Schulministerien der längst anzutreffenden Haltung entgegen, zu Lasten des Lesers nach Belieben schreiben und sich von jenen Schreibweisen entfernen zu dürfen, die die bestmögliche Differenzierung versprechen.

Indem den Lehrern abverlangt wird, die Variantenschreibung zu tolerieren, wird zugleich ihre Aufgabe geschmälert, einen sinngebenden Unterricht zu erteilen, und ein Laissez-faire-Verhalten angeregt, das auf die Duldung des Gutdünkens und die Vernachlässigung der sprachlichen Bildung hinausläuft. Auf der anderen Seite aber wird von den Lehrern autoritäres Verhalten eingefordert, indem sie den Schülern alternativlos abverlangen müssen, gegen das Sprachgefühl z. B. die Gemse als Gämse zu bezeichnen. Die Schüler lernen somit einesteils, daß die Obrigkeit willkürlich die Orientierung am Sprachgefühl unterbindet, während sie in anderen Bereichen den beliebigen Umgang mit der Sprache fördert. Indem die Schulministerien den Lehrern sowohl den Laissez-faire-Stil als auch den autoritären Erziehungsstil nahelegen, fördern sie aber gerade solche Formen des Lehrerverhaltens, deren Fragwürdigkeit seit 30 Jahren unbestritten ist.<sup>22</sup> Es stellt sich die Frage, wie Schüler angesichts dieser pädagogischen Situation motiviert werden können, künftig den Anforderungen einer hochentwickelten Schreibkultur zu entsprechen.

### III. Die Motivationslage der Eltern

Gleichwohl können die Schulministerien davon ausgehen, daß sich die Eltern größtenteils nicht für die Vermittlung dieser Kultur einsetzen werden. Ein spezifischer Grund hierfür liegt darin, daß bei den Eltern heute verbreitet die Intention anzutreffen ist, Aufgaben der Erziehung auf Institutionen zu übertragen, auf das Fernsehen ebenso wie auf die Schule.<sup>23</sup> Folglich dürfte sich die Erwartung der Eltern, daß die Kinder richtig zu schreiben lernen, weitgehend auf die Erwartung reduziert haben, die Schule werde auch diese Qualifizierungsaufgabe allein

22 Vgl. nur *Tausch/Tausch*, Erziehungspsychologie, 7. Aufl. 1973, S. 170 ff.

23 Vgl. zu Einzelheiten etwa *Heiderich/Rohr*, Wertewandel, 1999, III.2.

übernehmen. Demnach vermag etwa die Frage, ob die Kinder lernen, daß die Zeichensetzung den Anforderungen der Leser gerecht werden muß, hinter der Frage zurückzutreten, ob die Eltern zur Verwirklichung eines solchen Ziels einen erzieherischen Mehraufwand erbringen oder ermöglichen müssen. Die Frage nach dem Erfordernis erzieherischen Mehraufwandes drängt sich um so mehr auf, als heute auch schon aufgrund einer verbreiteten wohlwollend nivellierenden Leistungsbemessung formal hohe Bildungsabschlüsse erreichbar sind.<sup>24</sup> Unter diesen Bedingungen konnte unschwer mit dem Einverständnis der Eltern das faktische Lernziel entstehen, irgendwie schreiben zu können. Solange den Eltern gesichert erscheint, daß sich für sie der schulbezogene Erziehungsaufwand nicht vergrößern wird, liegt für sie auch nicht die Frage nahe, ob dem faktischen Lernziel, irgendwie schreiben zu können, alte, neue oder irgendwelche Schreibregeln zugrundegelegt werden sollten.

#### IV. Die Lehrer als letzte Bastion der alten Sprachgemeinschaft

Demnach könnte sich die Einschätzung aufdrängen, die hier vermutete allgemeine Zurückhaltung der Eltern gestatte es den Ministerien, die Schreibreform ohne weiteres mit Hilfe der Lehrer durchzusetzen. Wie sich die Lehrer verhalten, steht zwar grundsätzlich zur Disposition der Ministerialbürokratie, aber durchaus nicht uneingeschränkt. Die ministerialbürokratischen Vorgaben sind nämlich nicht die einzigen Anforderungen, denen sich die Lehrer ausgesetzt sehen. In Rechnung zu stellen ist hier auch jene Demotivation, die sich aus Momenten der Verunsicherung, Überforderung und der fehlenden Einsicht in die Sinnhaftigkeit staatlicher Schreibreformen ergibt.

Um die Lage der Lehrer verständlich zu machen, soll folgendes in Erinnerung gerufen werden: Anfangs richteten sich die ministeriellen Erwartungen auf die Vermittlung der Reform von 1996, später auf die Vermittlung der Reform i. d. F. von 2004, danach auf die Tolerierung verschiedener Schreibweisen,<sup>25</sup> und neuerdings richten sich die Erwartungen des Staates auf die Respektierung des Reformrestes von 2006. Da aber auch der Reformrest nicht den Maßstäben der Sprachgemeinschaft gerecht wird, kann von ihm durchaus eine frustrierende Wirkung für den Deutschlehrer ausgehen. Hat dieser seinen Schülern etwa erklärt, daß die Schreibweisen den Bedeutungsgehalt der Worte abbilden müssen und man deswegen z. B. zwischen vielsagend und viel sagend, sicherstellen und sicher stellen differenzieren muß, so hat er gleichwohl hinzunehmen, daß die Schulministerien den Schülern auch den falschen Bedeutungsgehalt zu verwenden gestatten. Der Lehrer sieht sich folglich in die Rolle eines geistlosen Apparatschiks versetzt, der auch solche Vorgaben umzusetzen hat, die ihm nicht sinngebend, sondern sinnwidrig erscheinen.

Die hierin liegende Demotivierung für den Lehrer geschieht vor dem Hintergrund, daß es die allermeisten Kultusministerien und Schulen schon bisher nicht vermocht haben, eine zur Willkür tendierende Schulschreibung abzuwenden. Fest etabliert scheint das neue Lernziel, irgendwie schreiben zu können, etabliert auch deshalb, weil es auch im Privatleben der Schüler längst das Lernziel abgelöst zu haben scheint, nach vorgegebenen Schreibregeln schreiben zu können. In etwa dürfte der E-Mail-Verkehr der Schüler die aktuelle Realität offenbaren. Stellt man hier ferner in Rechnung, daß der Anteil der Migrantenkinder und das ihnen von ihren Müttern mitgegebene Desinteresse an der deutschen Kultur<sup>26</sup> ständig zunimmt, so liegt auch hierin ein beträchtliches Hindernis für die Durchführung eines regelgemäßen Schreibunterrichts. Daß „der Dativ dem Genitiv sein Tod“ geworden ist (Sick), apostrophiert augenfällig, welchen Zustand sprachlicher Verwahrlosung die Ministerialbürokratie bereits angeht, als sie den Schülern mit den Rechtschreibreformen neue Möglichkeiten des undisziplinierten Durchwurstelns erschloß und den Lehrern neuen Anlaß zur Verdrossenheit gab.

Nach alledem ist von einer Sehnsucht der Lehrer nach einer Orientierung auszugehen, wie sie vormalig die alten Regeln gewährleistet haben. Ferner ist hier zu veranschlagen, daß die Lehrer zumeist die alten Rechtschreibregeln verinnerlicht und diese als Ausdruck eines gewachsenen Systems verstanden haben. Den alten Regeln kommt um so mehr eine Präferenz zu, als ein sachlicher Grund für ihre Ablösung nie ersichtlich gewesen ist. Da dennoch der Reformrest durch die Lehrer umgesetzt werden soll, so müssen diese den Schülern erklären können, warum die neu geschaffenen Schreibvarianten zulässig sein sollen. Auch wenn den Schülern schwerlich die hiermit verbundene Rechtsproblematik erläutert werden kann, so muß ihnen doch Aufschluß darüber gegeben werden, warum sprachlich Unsinniges jetzt gleichberechtigt mit sprachlich Sinngebendem sein soll. Insbesondere muß den Schülern erklärt werden, daß mit der Zulassung der Variantenschreibung kein Anreiz geschaffen werden soll, das bereits häufig praktizierte Schreiben nach Belieben als zeitgemäß und vorbildlich anzusehen. Diesen Anforderungen dürfte kaum ein Lehrer entsprechen können, denn sie überfordern ihn, auch in seinem Berufsethos.

Insofern treffen die Erwartungen, die die Schulministerien an die Lehrerschaft stellen, sogar auf verfassungsrechtliche Grenzen. Die den Lehrern auferlegte Gehorsamspflicht steht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn,<sup>27</sup> und mit dieser sind vermeidbare Überforderungen unvereinbar. Von einer Überforderung ist hier aber auszugehen; denn die Anforderungen können nicht durch einen sinngebenden Zweck gerechtfertigt werden, sie verstoßen also gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.<sup>28</sup> Sie können nicht einmal dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit entsprechen; denn sie entsprechen nicht den nach der Gesetzeslage zu beachtenden Vorgaben der Sprachgemeinschaft. Somit ist auch unter rechtlichem Aspekt nicht zu sehen, warum sich die Lehrerschaft veranlaßt sehen sollte, das benötigte gesteigerte Engagement zur Verwirklichung eines fragwürdig gebliebenen Reformrestes aufzubringen.

24 Diese Erfahrung ist seit langem insbesondere in Bezug auf Gesamtschulen sowie sozialwissenschaftliche Hochschulstudiengänge zu machen; zu diesen vgl. z. B. Quambusch, JA 1994, 519 m. w. N.

25 KMK-Beschl. v. 2./3. 6. 2005; vgl. z. B. nds. SVBl. S. 488.

26 Vgl. hierzu Kelek, Die fremde Braut, Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland, 2005.

27 Vgl. BVerfGE 43, 154 (165 f.).

28 Vgl. auch BDH 5, 231 (234).

### C. Fazit und Ausblick

Die Rechtslage wird nach wie vor von den Vorgaben der Sprachgemeinschaft bestimmt. Diese setzt die verbindlichen Maßstäbe für den Schreibunterricht. Der zur Zeit von der Sprachgemeinschaft vorgegebene Maßstab ist wahrscheinlich dieser: Im wesentlichen gelten noch die gleichen Schreibregeln, die vor der ministeriellen Reform von 1996 in den Schulen angewendet wurden, wobei die Situation hinsichtlich der ss-Schreibung nicht eindeutig ist.

Welche Schreibregeln die Sprachgemeinschaft für angemessen hält, richtet sich letzten Endes nach den Bedingungen, denen das Sozialverhalten unterliegt. Im Hinblick auf den deutschsprachigen Raum treten unter den Lebensbedingungen jene hervor, die von einer hochgradig arbeitsteilig verfaßten und in extremer Weise verrechtlichten Gesellschaft ausgehen. Demgemäß richten sich die Anforderungen in sprachlicher Hinsicht vor allem auf die Fähigkeit zur differenzierten schriftlichen Formulierung. Diese Tatsache haben die staatlichen Versuche zur Reform der Schul- und Behördenschreibung verkannt.

Indessen kann nicht darauf vertraut werden, daß dieser Fehler mit der allgemeinen Ablehnung der Rechtschreibreform seine Wirkungen verloren hätte. Zum einen begünstigt der Staat in den Schulen weiterhin das undifferenzierte Schreiben, indem er die von der Sprachgemeinschaft nicht akzeptierte Reform in einzelnen Elementen als zulässige Varianten behandelt. Zum anderen hat der Staat, indem er den Schülern die Variantenschreibung ermöglicht hat, ein Verhaltensmuster vorgegeben. Dessen abträgliche Wirkung ist gravierend und weitreichend; denn es kommt dem ohnehin zunehmenden Wunsch entgegen, nach Belieben schreiben zu wollen. Damit stellt sich das folgenschwerste soziale Problem, das die staatlichen Schreibreformen hinterlassen haben. Es liegt in der staatlichen Anleitung zur Minderung der Kommunikationsqualität.

Zur Lösung des Problems ist es zunächst erforderlich, daß die Schulministerien darauf verzichten, den Lehrern und Prüfern das Schreiben in den neu geschaffenen Varianten als akzeptable Möglichkeit vorzugeben. Dieser Schritt zur Problemlösung ist nicht schwierig, weil das Landesrecht ohnehin die Vermittlung jener Schreibweisen verlangt, die die Sprachgemeinschaft vorgibt. Gleichwohl läge in der Überwindung der Variantenschreibung nur ein eher kleiner Schritt zur Annullierung der Reformfolgen; die aufwendigere Aufgabe liegt darin, die Schüler zu befähigen, in der Pflege der deutschen Schriftsprache einen nützlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu sehen. Die Erfüllung der Aufgabe setzt voraus, die Lehrer zur Erteilung und die Schüler zur Teilhabe an einem anspruchsvollen Deutschunterricht zu befähigen. Aber das ist ein weites Feld, das hier nur zu einem kleinen Teil beackert werden konnte. ■